

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

<b>Beschluss-Nr:</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Wahlperiode</b>
<b>0462/2023/3.3</b>	öffentlich	11.01.2023	2021 - 2026
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Unterschutzstellung des Doornkaat-Brunnengeländes zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
06.03.2023	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
Walther, 3.3		Umwelt und Verkehr	

### Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Doornkaat-Brunnengelände zwischen dem Norder Tief, dem Wanderweg Hexenkolk, den Bahntrassen der MKO und der Deutschen Bahn und der Straße Im Horst“.
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungsverfahren und Auslegung) gemäß § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.V.m. § 22 Bundesnaturschutzgesetz einzuleiten.

### Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	<u>10.000</u>	€
	Nein	<input type="checkbox"/>			
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung	Ja	<input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle:	<u>554-01-01</u>	
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)		
Folgejahre	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)		
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>			
Folgekosten	Ja	<input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)		
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>			
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja	<input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)		
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>			

### Personal

Personelle Auswirkungen	Ja	<input type="checkbox"/>	_____
	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

### Strategische Ziele

1.	Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil	<input type="checkbox"/>
2.	Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil	<input type="checkbox"/>
3.	Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil	<input type="checkbox"/>
4.	Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil	<input type="checkbox"/>
5.	Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil wir Maßnahmen des Niedersächsischen Weges umsetzen und Lebensräume für wild lebende Arten schützen.	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil	<input type="checkbox"/>
7.	Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil	<input type="checkbox"/>
8.	Wir fördern den Klimaschutz, weil wir zur CO2-Reduktion wichtigen Baumbestand erhalten und das Kleinklima verbessern.	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil	<input type="checkbox"/>
	(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)	
	Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels) Wir wollen wertvolle Strukturen schützen und einen Beitrag dazu leisten, dass Norden wieder "Das grüne Tor zum Meer" wird.	
	Andere Ziele: Wir fördern und erhalten den Biotopverbund im Stadtgebiet.	<input checked="" type="checkbox"/>

### **Sach- und Rechtslage:**

Auf den Flurstücken 109/3, 108, 177/105, 119/2, 178/104, 110/3, 182/111 und 114/10, Flur 40, Gemarkung Norden und den Flurstücken 1/4, 132/2, 1/2, 1/3, 1/1, 133/2 und 312/2, Flur 1, Gemarkung Süderneuland 2 befindet sich die Brache des Doornkaat-Brunnengeländes. Der Bestand hat eine Gesamtgröße von 127.271 qm. 13 Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum, die anderen beiden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Norden.

Der gesamte Vegetationsbestand hat eine naturnahe Struktur mit Einzelgehölzen, Gehölzreihen, Gehölzbeständen, Ruderalflächen, Grünlandflächen und Röhrichtbeständen. Die Vegetationsbestände sind durch ihre Ausprägung (halboffene Strukturen, die für viele unterschiedliche Arten vielfältige Funktionen erfüllen) dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Vegetationsbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes (NNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei der Brache handelt es sich um einen kleingliedrigen Teil der Landschaft, der deutlich als solcher erkennbar ist und sich von seiner Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inanspruchnahme abstrakt gefährdet wären. Da die privaten Flurstücke verkauft wurden und seitens der Eigentümerin bereits konkrete Ideen für eine Umnutzung der Grundstücke bestehen, die schädigende Maßnahmen an den Vegetationsbeständen befürchten lassen, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

*Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes*

2. Schutzzweck:

*Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes*

3. Schutzzweck:

*Abwehr schädlicher Einwirkungen*

4. Schutzzweck:

*Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten*

Die Vegetationsbestände sind dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. Solche halboffenen Strukturen mit einem Wechsel aus Gehölzbeständen und gehölzfreien Biotopen haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, da sie für viele Arten unterschiedliche Funktionen erfüllen. Sie schirmen zudem besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Vegetationsbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Kernflächen und Trittsteinbiotope im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit dem Gewässer des Norder Tiefs und den Strukturen des nördlich gelegenen geschützten Landschaftsbestandteils „Kolk und Gehölzfläche zwischen dem Norder Tief und der Uferstraße“ und des südlich gelegenen, einstweilig sichergestellten Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße von sehr hoher Bedeutung. Die Vegetationsbestände lockern zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen auf und bilden mit den östlich angrenzenden Grünland- und Brachflächen einen unbebauten Korridor bis an die Ostumgehung.

Für die Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um Außenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die

bisherige zulassen und damit der Sicherstellung und dem Aufstellungsbeschluss für eine Satzung entgegenstehen.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, die Vegetationsbestände als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt werden und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist die Brache als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um Außenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich mitgeteilt, dass sie vorerst auf eine Unterschutzstellung verzichtet. Gemäß § 22 Abs. 1 NNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0452/2023/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die öffentliche Auslegung und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für vegetationskundliche Erfassungen und die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden gemäß grober Kostenschätzung Mittel in Höhe von 10.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von Vegetationsbeständen und Brachen wie dem Doornkaat-Brunnengelände ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind.

Die Ausweisung des Vegetationsbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

## **Anlagen:**

### 1. Geltungsbereich